



**INHALT**

<b>1</b>	<b>STEUERERKLÄRUNG 2003 WAS IST ZUTUN?</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>2</b>	<b>DIE STEUERREFORM 2005 DIE DETAILS</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>3</b>	<b>SPLITTER</b>	<b>SEITE 8</b>

**1 STEUERERKLÄRUNG 2003  
WAS IST ZUTUN?**

elektronische Einreichung durch Zwangsstrafen in Höhe von bis zu 2.200€ erzwingen.

**1.1 ELEKTRONISCHE EINREICHUNG DER STEUER-  
ERKLÄRUNGEN**

**1.2 LOHNSTEUERPFLICHTIGE  
(ARBEITNEHMERVERANLAGUNG)**

Ab dem Veranlagungsjahr 2003 müssen folgende Jahressteuererklärungen, nämlich:

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2003 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- **Einkommensteuererklärung** (Formular E1 samt bestimmten Beilagen),
  - **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1),
  - **Umsatzsteuererklärung** (Formular U1) und
  - **Körperschaftsteuererklärung** (Formular K1 samt bestimmten Beilagen),
- im Falle der technischen Zumutbarkeit verpflichtend über FinanzOnline elektronisch eingereicht werden.

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte (etwa aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, aus Vermietung oder aus Kapitalerträgen, die nicht endbesteuert sind, etc) von mehr als 730€ bezogen oder
  - Bezüge von zwei oder mehreren Arbeitgebern erhalten haben oder
  - beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der Alleinverdiener- oder Alleinerzieher- absetzbetrag berücksichtigt worden ist
- und überdies das gesamte zu veranlagende Jahreseinkommen (also nach Abzug aller Absetzposten) im Jahr 2003 mehr als 8.720 € ausmacht (ab der Veranlagung 2004 wird dieser Grenzbetrag auf 10.000 € erhöht).

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass für Steuerberater die elektronische Einreichung jedenfalls technisch zumutbar ist. Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2003 selbst einreicht, dann ist die elektronische Übermittlung nur dann verpflichtend, wenn er

In folgenden Fällen muss das Finanzamt von sich aus tätig werden und eine Steuerveranlagung durchführen:

- über einen Internetanschluss verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von 100.000 € ohnehin schon zur (elektronischen) Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

- Im Jahr 2003 wurden pauschal versteuerte **Krankengelder** oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen oder es wurden **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) zurückbezahlt.

Laut einem „Toleranzerlass“ wird die Finanz trotz Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen für 2003 auch die bisher üblich schriftliche Einreichung auf dem amtlichen Formular tolerieren. Künftig kann aber das Finanzamt die

- Die Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides (zB für Werbungskosten, Sonderausgaben) berechnet, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vor, so kann man eine **Steuerveranlagung beantragen**, wenn man wie zB in den folgenden Fällen eine **Steuerzugschrift** erwartet:

- Durch schwankende Gehaltsbezüge wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden Steuerabsetzposten (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein Verlust entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu einer negativen Einkommensteuer, also zu einer Zugchrift führt.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag zu.
- Das Einkommen ist so niedrig, dass bei der Veranlagung für Zinsen (und allfällige Dividenden) weniger Steuer bezahlt werden muss, als über den 25%igen KESt-Abzug der Bank.

Für eine derartige „Antragsveranlagung“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher für 2003 noch bis 31.12.2008 beantragt werden. Ergibt sich aus der Antragsveranlagung wider Erwarten statt der erhofften Zugchrift eine Nachzahlung, so kann der Antrag mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.

### 1.3 SONSTIGE STEUERPFLLICHTIGE

Wer im Jahr 2003 keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus betrieblichen Einkünften besteht und der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird oder
- das steuerpflichtige Einkommen (zB als Selbständiger oder Vermieter) mehr als 6.975 € beträgt.

### 1.4 DIE NEUEN TERMINE FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN

- Wird die Steuererklärung wie bisher auf dem amtlichen Formular (in Papierform) erstellt, muss sie bis spätestens 30. April (bisher bis 31. März) des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Bei elektronischer Einreichung der Steuererklärung verlängert sich diese Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen gelten auch für Lohnsteuerpflichtige, die aufgrund von Nebeneinkünften eine Steuererklärung abgeben müssen (Formular E 1 samt Beilagen). Die bisherige Sonderregelung (Fristverlängerung bis zum 15. Mai des Folgejahres) wurde gestrichen.
- Die Frist für die Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) läuft wie bisher bis zum 30. September des Folgejahres (für die Steuererklärung 2003 daher bis 30. September 2004).
- Die generelle Fristverlängerung für Steuerpflichtige, die durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten werden, bleibt unverändert aufrecht.

## 2 DIE 2. ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/05 - REGIERUNGSVORLAGE BESCHLOSSEN

Am 23. März 2004 hat der Ministerrat die Regierungsvorlage des Steuerreformgesetzes 2005 beschlossen. Damit ist die 2. Etappe der großen

Steuerreform 2004/05 weitgehend fixiert. Die Beschlussfassung im Parlament und die Veröffentlichung im BGBl soll noch vor dem Sommer erfolgen. Bitte beachten Sie, dass bei der Beschlussfassung im Parlament noch Änderungen im Detail möglich sind. Die geplanten Änderungen sollen überwiegend ab 2005 in Kraft treten. Einige Maßnahmen (zB die Anhebung der Zuverdienstgrenze und die Einführung von Kinderzuschlägen beim Alleinverdienerabsetzbetrag sowie die Anhebung des Pendlerpauschales) sollen schon 2004 wirksam werden.

Das Volumen der 2. Etappe soll über 2,5 Mrd € betragen; unter Einbeziehung der 1. Etappe in Höhe von rd 0,5 Mrd € wird sich daher eine Gesamtentlastung in Höhe von über 3 Mrd € ergeben.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Inhalte der zweiten Etappe der Steuerreform 2005 auf Basis des erwähnten Gesetzesentwurfs.

## 2.1 MASSNAHMEN FÜR EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE

### 2.1.1 REFORM DES EINKOMMENSTEUER- BZW LOHNSTEUERTARIFS

Herzstück der Änderungen im Einkommensteuergesetz ist die große **Reform des Einkommensteuer- bzw Lohnsteuertarifs**. Die in zwei Etappen (2004 und 2005) angelegte Tarifreform bewirkt, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis 2003 zu 2005 **zwischen 144 € und 679 € pro Jahr entlastet werden**. Der Schwerpunkt der Entlastung wurde bei kleineren und mittleren Einkommen gesetzt. Es werden Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von 15.770 € und bei Pensionisten von 13.500 € sowie (steuerpflichtige) Einkommen bei Selbständigen von 10.000 € steuerfrei gestellt. Insgesamt werden dadurch von 5,9 Millionen Erwerbstätigen ab 1.1.2005 2,55 Millionen Personen keine Steuer zahlen.

Die strukturelle Reform des Einkommensteuertarifs ab

dem 1.1.2005 besteht abgesehen von der erwähnten Entlastungswirkung in erster Linie in einer neuen Darstellung als Durchschnittssteuersatztarif, bei dem man die eigene Steuerleistung leichter errechnen kann. Der neue Tarif 2005 integriert den allgemeinen Absetzbetrag (dessen bisherige Einschleifregelungen damit abgeschafft werden) und ermöglicht über eine einfache Formelrechnung die Ermittlung der Einkommensteuer. Die speziellen Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag 291 €, Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, Pensionistenabsetzbetrag 400 €) bleiben unverändert, jedoch werden Kinderzuschläge beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag (derzeit 364 €) eingeführt (siehe unten 2.1.2.).

Nach dem neuen Tarif wird die **Einkommensteuer ab 2005** wie folgt berechnet:

<i>EINKOMMEN ÜBER 10.000 € BIS 25.000 €</i>
$(\text{EINKOMMEN} - 10.000) \times 5.750$ 15.000
<i>EINKOMMEN ÜBER 25.000 € BIS 51.000 €</i>
$(\text{EINKOMMEN} - 25.000) \times 11.335 + 5.750$ 26.000
<i>EINKOMMEN ÜBER 51.000 €</i>
$(\text{EINKOMMEN} - 51.000) \times 0,5 + 17.085$

Eine nähere Analyse des neuen Einkommensteuertarifs zeigt, das es sich dabei wie bisher um einen Stufentarif handelt, der **vier Tarifstufen mit folgenden (Grenz)Steuersätzen** aufweist:

<i>EINKOMMEN BIS 10.000 €</i>	(GRENZ-)STEUERSATZ: 0 %
<i>EINKOMMEN VON 10.000 € BIS 25.000 €</i>	(GRENZ-)STEUERSATZ (=5.750/15000): 38,3333 %
<i>EINKOMMEN VON 25.000 € BIS 51.000 €</i>	(GRENZ-)STEUERSATZ (=5.750/15000): 43,5962 %
<i>EINKOMMEN ÜBER 51.000 €</i>	(GRENZ-)STEUERSATZ: 50 %

Der geltende Einkommensteuertarif hat in der vergleichbaren Darstellung fünf Stufen, die allerdings durch komplizierte **Einschleifregelungen des allgemeinen Steuerabsetzbetrages** überlagert werden, wodurch sich **zusätzliche Tarifstufen** ergeben und die effektiven Grenzsteuersätze abgesehen vom Spitzensteuersatz von 50% teilweise beträchtlich von den im Einkommensteuergesetz angeführten (Grenz-)Steuersätzen (0%, 21%, 31%, 41%) abweichen.

Sowohl im Vergleich 2003 auf 2005 als auch im Vergleich 2004 auf 2005 weist der neue Tarif in einigen Tarifbereichen höhere und in anderen Bereichen niedrigere Grenzsteuersätze als bisher auf. Unabhängig davon tritt vor allem durch die breitere steuerfreie Zone des Tarifs (bis 10.000 € steuerpflichtiges Einkommen) für alle Steuerpflichtigen jedenfalls eine Nettoentlastung (in der erwähnten Bandbreite zwischen 144 € und 679 € pa) ein.

### 2.1.2 FAMILIENPAKET

Im Rahmen des Familienpaktes wird ein **Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)-absetzbetrag** eingeführt, wobei folgende Staffel vorgesehen ist:

- für das erste Kind 130 €,
- für das zweite Kind 175 € und
- für das dritte und jedes weitere Kind 220 €.

Für geringere Einkommen werden die Kinderzuschläge wie schon bisher der Alleinverdiener(erzieher)-absetzbetrag auch als **Negativsteuer** ausbezahlt werden. Des Weiteren wird die **Zuverdienstgrenze** beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind deutlich nämlich von 4.400 € auf 6.000 € **angehoben**.

Alle Maßnahmen des Familienpaktes sollen bereits für das **gesamte Jahr 2004** gelten. Die Berücksichtigung erfolgt zum Teil (ab Juli 2004) über die laufende Personalverrechnung durch den Arbeitgeber, zum anderen Teil (für Jänner bis Juni 2004) durch eine

Aufrollung bis spätestens November 2004. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Berücksichtigung im Wege der Arbeitnehmerveranlagung.

### 2.1.3 WERBUNGSKOSTEN UND SONDERAUSGABEN

Bei den Werbungskosten soll das **Pendlerpauschale** generell um **rd 15% angehoben** werden. Die Anhebung gilt ebenfalls bereits ab 2004 (steuerliche Berücksichtigung wie bei den Kinderzuschlägen siehe Punkt 2.1.2.). Bei den Sonderausgaben wird die Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrages** von derzeit 75 € auf **100 €** angehoben.

### 2.1.4 SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur **Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode** wird in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Somit sind ausländische Verluste (aus ausländischen Betriebsstätten, aber zB auch aus ausländischen Immobilien) im Verlustentstehungsjahr mit inländischen positiven Einkünften auszugleichen. Allerdings soll in jenem Folgejahr, in dem es zur Verwertung dieses Verlustes im Ausland kommt, eine **Nachversteuerung in Österreich** erfolgen. Die Nachversteuerung soll in jenem Maße eintreten, in dem der sodann im Ausland verwertete oder verwertbar gewordene Verlust zuvor in Österreich die Besteuerungsgrundlage vermindert hat. Dies auch dann, wenn zB die verlustverursachende Auslandsbetriebstätte unter Übernahme des Verlustvortragsrechtes zwischenzeitlich steuerneutral in eine ausländische Kapitalgesellschaft umgegründet wurde.
- Die im Ministerialentwurf vorgesehene steuerliche Verbesserung bei der **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** (Erhöhung der steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten für die

Gesellschaftsanteile nach Ablauf von 10 Jahren um den auf den einzelnen Gesellschafter anteilig entfallenden Betrag der Kapitalberichtigung) ist in der Regierungsvorlage bedauerlicherweise nicht mehr enthalten.

- Aus dem neuen Tarif und dem damit verbundenen Anstieg der Steuerfreigrenzen ergeben sich auch **höhere Einkommensgrenzen für die Steuererklärungspflicht**.
- Die **Freigrenze für sonstige Bezüge** (13. und 14. Monatsbezug) soll für **2004 auf 1.950 € und ab 2005 auf 2.000 €** angehoben werden. Durch diese Anpassung wird verhindert, dass bei sonstigen Bezügen von Pensionisten eine fixe Lohnsteuer anfallen kann, obwohl die laufenden Bezüge noch unter der Besteuerungsgrenze liegen.
- Weiters sind neue Regelungen für die **Lohnzettelabgabe bei Konkursen** (Abgabe zum Stichtag der Konkursöffnung) geplant.
- Neu aufgenommen wurde in die Regierungsvorlage eine Änderung beim **Zeitpunkt der Geltendmachung der diversen steuerlichen Prämien** (zB Investitionszuwachsprämie, Lehrlingsprämie, Bildungsprämie etc). Die Neuregelung sieht vor, dass diese Prämien noch bis zur Rechtskraft des Jahresbescheides (betreffend Einkommen- bzw Körperschaftsteuer) geltend gemacht werden können (also zB auch noch in einer Berufung gegen den Jahressteuerbescheid), und soll erstmals für die das Kalenderjahr 2004 betreffenden Prämien gelten.

## 2.2 MASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN IN DER RECHTSFORM VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

### 2.2.1 ABSENKUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZES AUF 25%

**Der Körperschaftsteuersatz wird von derzeit 34% auf 25% abgesenkt.** Die Bemessungsgrundlage wird durch den Wegfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie durch die **Abschaffung der steuerfreien**

### Übertragung stiller Reserven für Körperschaften

(bei Weitergeltung dieser Begünstigung für natürliche Personen) verbreitert. Kapitalgesellschaften dürfen letztmalig im Jahresabschluss 2004 stille Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen bzw Übertragungsrücklagen bilden, die dann noch in den Jahren 2005 bzw 2006 verwendet werden können.

Nach Berechnungen von WIFO und IHS liegt die effektive Körperschaftsteuerbelastung in Österreich derzeit zwischen 27% und 29%, während eine Reihe von europäischen Staaten Nominalsätze von 20% oder darunter aufweisen. Ab 2005 wird die effektive Körperschaftsteuerbelastung etwa bei 21% liegen.

Zur **Vermeidung von Vorzieheffekten** ist vorgesehen, dass bei einem vom **Kalenderjahr abweichenden** Wirtschaftsjahr 2004/05 der Gewinn, der insgesamt im Jahr 2005 versteuert wird, insoweit noch mit 34% zu versteuern ist, als er auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfällt. Der auf den Rumpfzeitraum bis 31.12.2004 entfallende Gewinn ist dabei durch monatliche Aliquotierung zu ermitteln, kann aber wahlweise auch genau (durch einen Zwischenabschluss) berechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich unter Berücksichtigung der **Ausschüttungsbelastung** mit 25% KESt folgende alte (bis 2004) und neue (ab 2005) **Gesamtsteuerbelastung:**

	BIS 2004	AB 2005
STEUERPFLICHTIGER GEWINN	100,00	100,00
KÖRPERSCHAFTSSTEUER	- 34,00	- 25,00
GEWINN NACH KÖST (=MÖGL. GEWINNAUSSCHÜTTUNG)	66,00	75,00
25 % KESt BEI AUSSCHÜTTUNG	- 16,50	- 18,75
GEWINN NACH STEUERN BEI AUSSCHÜTTUNG	49,50	56,25
<b>STEUERBELASTUNG GESAMT</b>	<b>50,50</b>	<b>43,75</b>

Aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen (Senkung der Körperschaftsteuer auf 25%, Einführung einer Gruppenbesteuerung, Begünstigung für nicht entnommene Gewinne ab 2004 durch die erste Etappe der Steuerreform) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die derzeitige rechtliche Struktur des Unternehmens auch in Zukunft noch steuerlich optimal ist.

### 2.2.2 GRUPPENBESTEUERUNG

Die wichtigste strukturelle Maßnahme dieser **Steuerreform im Bereich der Unternehmensbesteuerung** ist ohne Zweifel der Ersatz der bereits auf das vorige Jahrhundert zurückgehenden alten Organschaftsregelung durch eine **moderne, international attraktive Gruppenbesteuerung**. Der wesentliche Vorteil einer Gruppenbesteuerung besteht darin, dass die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften steuerlich zu einer Einheit zusammengefasst werden können und damit innerhalb der Gruppe ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ermöglicht wird. Die Gruppenbesteuerung bietet aber auch beim Erwerb von Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften neue steuerliche Vorteile.

Die **Eckwerte des neuen Gruppenbesteuerungskonzeptes**, das ab der Veranlagung 2005 in Kraft treten soll, sind:

- Für die Gruppenbildung ist in Hinkunft eine **finanzielle Eingliederung** im Ausmaß einer **mehr als 50%igen (mittelbaren oder unmittelbaren) Kapitalbeteiligung bei Stimmrechtsmehrheit** ausreichend. Es werden weder eine organisatorische noch eine wirtschaftliche Eingliederung und auch kein Ergebnisabführungsvertrag erforderlich sein. Daher kann in Hinkunft auch eine reine „Finanzholding“ Gruppenmutter sein.
- Auch eine **Mehrmüttergruppe** ist in Hinkunft möglich (wichtig für Joint-Ventures). An der Gruppenspitze wird daher in Zukunft auch eine

Mehrzahl von Unternehmen (sogenannte „Beteiligungsgemeinschaft“) gemeinsam das finanzielle Beteiligungsausmaß von über 50% aufbringen können. In diesem Fall ist allerdings ein Kerngesellschafter von 40% erforderlich. Die anderen Gruppenmitglieder müssen zumindest mit je 15% beteiligt sein.

- Die Gruppenbildung erfolgt durch gemeinsame Unterzeichnung eines beim zuständigen Finanzamt des Gruppenträgers einzureichenden schriftlichen **Gruppenantrags** durch alle Gruppenmitglieder. Der Gruppenantrag muss auch eine Erklärung über die Vereinbarung eines Steuerausgleichs zwischen den Gruppenmitgliedern enthalten.
- Die Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von **mindestens drei Jahren** bestehen. Scheidet ein Gruppenmitglied innerhalb dieser drei Jahre aus der Gruppe aus, sind rückwirkend durch Aufrollung jene steuerlichen Verhältnisse herzustellen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit dieser Gesellschaft ergeben hätten.
- Das Konzept sieht eine **volle Ergebniszurechnung** (100%) vor. Wenn die Gruppenmutter zB nur zu 60% an der Gruppentochter beteiligt ist, so kommt es dennoch zu einer 100%igen Ergebniszurechnung und zu keiner Aliquotierung.
- Zwischen **in- und ausländischen** Unternehmen kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden. Das bedeutet, dass **Verluste ausländischer Tochtergesellschaften** (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (allerdings nur im Ausmaß der Beteiligung). Bei späteren Gewinnen der Auslandstochter kommt es dann analog zur Verwertung ausländischer Betriebsstättenverluste bei der inländischen Mutter bis zum Ausmaß der verwerteten Verluste zu einer Nachversteuerung.
- Wird eine **Beteiligung** im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung **nach dem 31.12.2004** erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte **Good Will** auf einen **Zeitraum von 15 Jahren**

**linear abgeschrieben werden.** Der Abschreibungsbetrag ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt. Beteiligungskäufe von Konzernunternehmen sind zur Missbrauchsvermeidung von der Good-Will-Abschreibung allerdings ausgeschlossen. Die Firmenwertabschreibung ist auf direkt gehaltene **inländische Beteiligungen** beschränkt. Im Hinblick auf die zukünftig mögliche Firmenwertabschreibung sollten geplante Beteiligungserwerbe auf 2005 verschoben werden.

- **Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung** sind innerhalb der Gruppe steuerneutral, weil die laufenden Verluste ohnedies unmittelbar bei der Gruppenmutter berücksichtigt werden.

### 2.2.3 SONSTIGE ÄNDERUNGEN BEI BETEILIGUNGEN

Einer langjährigen Forderung folgend sollen **Zinsen im Zusammenhang mit dem fremdfinanzierten Erwerben von Kapitalanteilen** ab der Veranlagung 2005 trotz Steuerfreiheit der Dividenden in jedem Fall **steuerlich absetzbar** sein. Bei Erwerb einer mehr als 50%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege einer neu gegründeten (Holding-)Kapitalgesellschaft, die auch die für den Beteiligungserwerb notwendige Kreditfinanzierung aufnimmt, können die Zinsen im Wege der Gruppenbesteuerung von den steuerlichen Gewinnen der erworbenen Gesellschaft abgesetzt werden.

Weiters soll ab der Veranlagung 2005 die Möglichkeit der **Mehrfachverwertung von Verlusten bei mehrstufigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** ausgeschlossen werden.

### 2.2.4 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die steuerliche Absetzbarkeit der **Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** soll verbessert werden.

## 2.3 FINANZSTRAFGESETZ, BUNDESABGABENORDNUNG UND PAUSCHALABGABEGESETZ

Die Unternehmenssteuerreform soll mit einer **verstärkten Bekämpfung des Steuerbetrugs** verknüpft werden. Dazu wird ein Bündel von Maßnahmen in Aussicht genommen, wie zB Verschärfung des Finanzstrafrechts, Aktion scharf bei den Prüfungs-handlungen, Ausweitung des „normalen“ Prüfungszeit-raumes (von derzeit 3 auf 5 Jahre), Verstärkung der personellen Ressourcen im Prüfungsbereich sowie die Einführung einer strafbefreienden pauschalen Steuernachzahlungsmöglichkeit.

### 2.3.1 ÄNDERUNGEN IM FINANZSTRAFGESETZ

Anlass für die geplante Novelle des Finanzstrafgesetzes ist vor allem die in den letzten Jahren festzustellende weitere Zunahme der Fiskalkriminalität vor allem im Bereich der Umsatzsteuer.

Geplant ist, für die **größten Hinterziehungsfälle und Schmuggelfälle**, nämlich solchen mit strafbestimmenden Wertbeträgen über 500.000 € und gewerbsmäßiger Begehung, die **Freiheitsstrafdrohung von derzeit 3 auf 5 Jahre anzuheben**. Ergänzend dazu soll im Bereich der wertbetragsabhängigen Geldstrafen eine Strafuntergrenze in Höhe von 10% des Höchstmaßes der Strafdrohung eingeführt werden. Die geplanten Änderungen sollen mit der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten.

### 2.3.2 ÄNDERUNGEN DER BUNDESABGABENORDNUNG

In der Bundesabgabenordnung sollen vor allem die **Verjährungsfristen verkürzt** werden. Die normale Verjährungsfrist bleibt mit 5 Jahren unverändert, für **hinterzogene Abgaben** wird die Frist von **10 auf 7 Jahre**, die **absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre** verkürzt. Amtshandlungen der Finanzbehörde (wie Steuerbescheide, Vorhalte, Prüfungen) führen in

Hinkunft nur dann zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn sie im letzten Jahr der Verjährungsfrist erfolgen. Die Frist verlängert sich dann aber nur um ein Jahr! Diese Änderungen betreffen bereits auch alle Steuern für Vorjahre.

## 2.4 SONSTIGE MASSNAHMEN

### 2.4.1 SENKUNG DER STEUERBELASTUNG FÜR SCHAUMWEIN, BIER UND AGRARDIESEL

Gemäß dem Regierungsübereinkommen sollen die **Schaumweinsteuersätze auf Null reduziert** und der **Biersteuersatz auf 2 € je Hektoliter je Grad Plato gesenkt** werden.

Für die Landwirtschaft benötigter Treibstoff (**Agrardiesel**) soll ab 2005 **günstiger besteuert** werden (Absenkung der Besteuerung von 0,302 € je Liter auf Niveau Heizöl extraleicht = 0,098 € je Liter).

### 2.4.2 NEUE PAUSCHALIERUNGEN FÜR UNTERNEHMER ALLER BRANCHEN

Für **nicht buchführungspflichtige Unternehmer aller Branchen** (also zB auch für Freiberufler, Künstler etc) soll per Verordnung eine neue einheitliche **Gewinnpauschalierung** eingeführt werden, welche die bisherigen Branchenpauschalierungen ersetzen soll. Die neue Pauschalierungsregelung soll **für die Jahre 2005 - 2008** gelten. Ausgangsgröße für den pauschalierten Gewinn dieser Jahre ist der **in den Jahren 2001-2003 erzielte durchschnittliche Gewinn**. Im Rahmen der Pauschalierung wird dann **für das Jahr 2005 der um 5% valorisierte Durchschnittsgewinn der Jahre 2001-2003** angesetzt, mindestens aber ein Gewinn in Höhe von 15.000 €.

Ab 2006 wird der jeweilige Vorjahresgewinn mit 5% pa valorisiert. Die Pauschalierung ist ua nur dann zulässig, wenn die Einnahmen in den Jahren 2005-2008 im Vergleich zum Durchschnittswert der Jahre 2001-2003

nicht übermäßig gestiegen sind (wofür in der Verordnung bestimmte Prozentgrenzen vorgesehen werden).

Ergänzend zur Gewinnpauschalierung gibt es für die **Umsatzsteuer** eine nach dem gleichen Prinzip funktionierende **Vorsteuerpauschalierung** (Vorsteuern 2005 = Durchschnitt der Vorsteuern 2001-2003, valorisiert um 5% pa). Die Umsatzsteuer selbst ist nicht pauschaliert. Umsätze (Einnahmen) müssen daher vor allem zwecks Entrichtung der Umsatzsteuer weiterhin aufgezeichnet werden.

## 3 SPLITTER

- **Voller Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen**

Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) erkennt die Finanzverwaltung ab sofort (und auch für die Vergangenheit) den Vorsteuerabzug für die Bewirtung von Geschäftsessen zur Gänze an, wenn diese Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche bzw berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt. Damit ist die zum 1.1.1995 geltende umsatzsteuerliche Rechtslage wieder hergestellt. Die einkommensteuerliche 50%-Kürzung bleibt weiterhin aufrecht.

- **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Im März wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2003) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Universitäten und Museen ebenfalls steuerlich begünstigt gespendet werden kann. Die vollständige Liste ist unter:

[www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/  
Erlaesse/Spenden/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/Erlaesse/Spenden/_start.htm)

abrufbar.

- **Neues zur Energieabgabevergütung**

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Energiesteuerrichtlinie muss die **Energieabgabenvergütung richtlinienkonform angepasst** werden. Es ist beabsichtigt, in die Vergütung neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch **Mineralöle** (wie Heizöl) sowie **Flüssiggas** miteinzubeziehen. Zum Ausgleich dafür soll die Vergütungsgrenze von bisher 0,35 % des Nettoproduktionswertes auf 0,5% angehoben werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für alle Betriebe.

Der **Mindest-Selbstbehalt** von bisher 363 € soll auf 400 € erhöht werden. Darüber hinaus werden **Mindeststeuersätze** eingeführt. Die Änderungen sollen noch im April den Ministerrat passieren und mit der Veröffentlichung im Juni 2004 in Kraft treten. Unternehmen, die ihren Antrag auf Energieabgabevergütung für die Jahre bis 2003 erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen einbringen, müssen aufgrund der geplanten Änderungen mit einer geringeren Vergütung rechnen. **Energieintensive Betriebe** sollten die Anträge daher **so rasch wie möglich** beim Finanzamt abgeben, damit sie **noch unter die alte (günstigere) Regelung fallen**.

- **Umsatzsteuer: EuGH-Urteil „Seeling“ eine unendliche Geschichte**

Durch das EuGH-Urteil „Seeling“ kann wie in der letzten KlientenInfo berichtet nach Ansicht vieler Steuerexperten bei Errichtung und Erwerb von **überwiegend privat genutzten Gebäuden der volle Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn ein geringer Teil des Gebäudes unternehmerisch (zB als Arbeitszimmer oder für Vermietungszwecke) genutzt wird.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung zum Gegenschlag ausgeholt. Durch eine Ende März 2004 im Parlament beschlossene Novelle zum Umsatzsteuergesetz soll erreicht werden, dass für die privat genutzten Gebäudeteile ab sofort (April 2004) doch **kein Vorsteuerabzug mehr** zusteht. Was mit der Vergangenheit geschieht, ist infolge der mehrfach geänderte Rechtslage ziemlich kompliziert und offiziell noch nicht entschieden.

Dem Vernehmen nach wird die Finanz versuchen, für privat genutzte Gebäudeinvestitionen bis Ende 2003 jedenfalls den Vorsteuer-abzug zu verweigern. Verbleibt daher allenfalls für den Zeitraum Jänner bis April 2004 die Möglichkeit, eine Vergütung der Vorsteuern für die privat genutzten Teile beim Finanzamt zu beantragen. Allerdings muss man auch in diesem Fall durch die neue Rechtslage mit einer (zumindest teilweisen) Rückzahlung dieses Vorsteuerabzugs rechnen.